

Landschaftsschutzverordnung für den Stoppelsberg mit Ilmestäl im Landkreis Hünfeld

Aufgrund der §§ 5, 19 und 21a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hess. Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und das EGOWiG vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184), vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 (2) des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159) hat der Kreistag Hünfeld in seiner Sitzung am 12. 1. 1971 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Kassel - höhere Naturschutzbehörde - und nach Beschlußfassung durch den Kreisausschuß des Kreises Hünfeld folgendes verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet in einer Karte im Maßstab 1:25.000 rot eingetragen, die bei dem Kreisausschuß des Kreises Hünfeld in Hünfeld, Am Anger 4, zur ständigen Einsicht hinterlegt ist. Eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde.

§ 2

1. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Gemarkung Oberstoppel sowie die Gemarkungen Unterstoppel und Rothenkirchen soweit letztere östlich der Bundesstraße 27 liegen.
2. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf:
 - a) Flächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes liegen, sofern davon keine Auswirkungen auf die freie Natur ausgehen, die dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen würden;
 - b) behördlich geleitete oder beaufsichtigte Maßnahmen, die Einwirkungen auf die Landschaft mit sich bringen, sofern die untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt ist;
 - c) die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes. Vor einer beabsichtigten Umwandlung der Nutzungsart bei Flächen von mehr als 1 ha Größe ist die untere Naturschutzbehörde jedoch rechtzeitig zu unterrichten. Zweck dieser Unterrichtung ist, durch Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern zu erreichen, daß bestimmte Flächen, die die landschaftliche Eigenart der Rhön in starkem Maße bestimmen oder besonderen Erholungs- und Sportmöglichkeiten dienen, in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten bleiben;

- d) den Umbau und die Erweiterung von bäuerlichen Hofstellen sowie die Errichtung von Aussiedlungs- und Neusiedlungsgehöften für bäuerliche Betriebe; vor Errichtung von Aussiedlungs- und Neusiedlungsgehöften ist die untere Naturschutzbehörde zu hören;
- e) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 3

1. Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
2. Es ist insbesondere verboten:
 - a) Müll und Schutt aller Art an anderen als an den mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen abzulagern oder zu verbrennen;
 - b) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in Forstkulturen zu lagern und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze Wohnwagen abzustellen oder Abstellmöglichkeiten zu gewähren;
 - c) die Ruhe in der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - d) die für den allgemeinen Verkehr nicht zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren und Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Der Anliegerverkehr sowie der land- und forstwirtschaftliche Verkehr bleiben hiervon unberührt;
 - e) Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie Buden, Baracken, abgewrackte Fahrzeuge und ähnliche Baulichkeiten zu errichten oder aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterschutzhütten und Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft dienen oder die zur Ausführung öffentlicher Baumaßnahmen aller Art notwendig sind;
 - f) an Gewässern und auf Parkplätzen Fahrzeuge zu waschen;
 - g) Vogelschutzgehölze und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen.

§ 4

1. Zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Vorhaben der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
Die Zustimmung zu Baumaßnahmen kann hinsichtlich der Gestaltung der Baukörper, der Außen- und Dachflächen, der Einfriedung und der Einbindung der Bauwerke in die Landschaft mit besonderen Auflagen verbunden werden;
 - b) das Anbringen von Werbevorrichtungen und Hinweistafeln, auch soweit sie dem Fremdenverkehr dienen. Die untere Naturschutzbehörde kann die Gestaltung dieser Vorrichtungen allgemein vorschreiben. Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz der Landschaft hinweisen und der Kennzeichnung der Wanderwege oder der Verkehrsregelung dienen, bedürfen keiner Zustimmung;
 - c) die Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb von Waldungen und entlang von Wasserläufen. Die Holznutzung ist gestattet, wenn die Möglichkeit des Stockausschlages erhalten bleibt. Hecken, Bäume und Gehölze an Verkehrswegen, die aus Gründen der Verkehrssicher-

heit beseitigt werden müssen, bleiben hiervon ausgenommen;

- d) die Austrocknung oder Auffüllung von Mooren, Teichen und Tümpeln;
- e) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt mit Ausnahme des Betriebes der bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt.

Als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (laufende Vergrößerungen vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits zur Zeit der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

Nach Einstellung des Abbaus sind die ausgebeuteten Grundstücke einschließlich etwaiger Schutthalde nach Angabe der unteren Naturschutzbehörde zu rekultivieren;

- f) die Anlage und Erweiterung von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie Lagerplätzen aller Art;
- g) die Errichtung von Drahtzäunen aller Art. Zugelassen ist die betriebswirtschaftlich notwendige Einfriedigung land- und forstwirtschaftlich genutzter oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen;
- h) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen sowie der Bau von Schienen- und Seilbahnen (Skilifte) und von Versorgungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere von Freileitungen. Ausgenommen bleiben Be- und Entwässerungsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Wegebauarbeiten zur besseren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Hofreiten.

2. Die Zustimmung kann von Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht werden; hierzu zählen auch Sicherheitsforderungen für die spätere Rekultivierung. Sie darf nur versagt werden, wenn es sich trotz Auflagen und Bedingungen nicht vermeiden läßt, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.

Soweit nach § 4 Abs. 1 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft i. S. des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gem. § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstaben a-g dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- 2) ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstaben a-h dieser Verordnung vornimmt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Hünfeld“ in Kraft.

Hünfeld, den 17. Januar 1972

Der Kreisausschuß des Landkreises Hünfeld
als untere Naturschutzbehörde
gez. Beck, Landrat

Nachstehend aufgeführter Vertriebenenausweis, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Hünfeld, wurde als verloren gemeldet:

Vertriebenen-Ausweis Nr. vom	Name	Vorname	geb.	wohnhaft
„A“ 6237/01634 vom 21. 11. 1953	Kunkel	Alma	20. 4. 1913	6419 Nüst Siedlungsstr. 64

Der verlorengegangene Vertriebenenausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Bei Auffinden desselben wird gebeten, diesen beim Landratsamt - Flüchtlingsdienst - Zimmer 47 oder bei der nächsten Polizeidienststelle abzugeben.

Hünfeld, den 17. Januar 1972

Landkreis Hünfeld — Der Kreisausschuß
Flüchtlingsdienst
i. A.: gez. Hirmer

Amtliche Bekanntmachung

Betr. Beseitigung von Altöl und sonstigen mineralöhlhaltigen Abfallstoffen

Mit Verfügung vom 5. 1. 1972 teilt der Regierungspräsident in Kassel mit, daß von der Südhessischen Verbrennungs-GmbH (SHVG) in Biebesheim, Kreis Groß-Gerau eine Altölverbrennungsanlage betrieben wird. Von ihr werden auch aus unserem Gebiet mineralöhlhaltige Abfallstoffe, soweit sie nicht den Bestimmungen des Altölggesetzes vom 23. 12. 1968 (BGBl. I, S. 1419) unterliegen, angenommen. In der Verbrennungsanlage können vornehmlich schadlos beseitigt werden:

Altöle aus Motoren und Getrieben, Altöle aus der metallverarbeitenden Industrie, Bohremulsionen und Öl-Wassergemische, Olschlämme aus der Tankreinigung, ölverseuchtes Erdreich sowie Lackreste und Lösungsmittel.

Die SHVG hat mit einigen Transportunternehmen Verträge abgeschlossen, die auf Anforderung die Abfälle abholen können.

Mit dieser Verbrennungsanlage ist den Produzenten und den Besitzern der vorgenannten Abfallstoffe die Möglichkeit gegeben, diese mit zumutbarem Aufwand ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie werden aufgrund § 3 Abs. 2 des Hess. Abfallgesetzes vom 13. 7. 1971 (GVBl. S. 191) von der Beseitigung durch den Kreis Hünfeld ausgeschlossen, weil sie aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht mit den in Haushaltungen an-

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. März 1993 bis 31. März 1993 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 151, und beim Magistrat der Stadt Dillenburg, Friedrichstraße 32, Zimmer 15, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 1. März 1993 bis 14. April 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 11. Mai 1993 um 10.00 Uhr im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus, Rathausstraße 7, 6340 Dillenburg. Er endet, wenn sein Zweck erreicht ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 1. Februar 1993

Regierungspräsidium Gießen
32/IS — 53 e 621 — Frank 1/92
St.Anz. 8/1993 S. 514

180

Vorhaben der Firma Schwäbische Hüttenwerke GmbH, 7080 Aalen-Wasseraffingen, Werk Dillenburg

Die Firma Schwäbische Hüttenwerke GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der bestehenden Eisengießerei im Werk Dillenburg durch

- Errichtung und Betrieb einer Gattierungsanlage,
- Errichtung und Betrieb von zwei Duplizieranlagen (Junkeröfen),
- Errichtung und Betrieb von zwei Kernschießmaschinen für Hot-box-Kerne,
- Erweiterung der Kühlstrecke,
- Installation einer neuen Ausschlagrinne,
- Änderung der Strahlanlagen

zum werktäglichen Betrieb zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr gestellt.

Die Anlage befindet sich in 6340 Dillenburg, Gemarkung Niederscheld, Flur 17, Flurstück 221/10. Die o. g. Anlagenteile sind bereits errichtet und in Betrieb genommen.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 3.7 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. März 1993 bis 31. März 1993 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 151, und beim Magistrat der Stadt Dillenburg, Friedrichstraße 32, Zimmer 15, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 1. März 1993 bis 14. April 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 11. Mai 1993 um 10.00 Uhr im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus, Rathausstraße 7, 6340 Dillenburg. Er endet, wenn sein Zweck erreicht ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 1. Februar 1993

Regierungspräsidium Gießen
32/IS — 53 e 621 — Frank 2/92
St.Anz. 8/1993 S. 515

181

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung für den Stoppelsberg mit Ilmestäl im Landkreis Hünfeld vom 29. Januar 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Landschaftsschutzverordnung für den Stoppelsberg mit Ilmestäl im Landkreis Hünfeld vom 17. Januar 1972 (Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Hünfeld, Nr. 19, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Stoppelsberg mit Ilmestäl“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Mittelgebirgslandschaft des Stoppelsberg mit Ilmestäl wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet Stoppelsberg mit Ilmestäl besteht aus Flächen im Bereich der Gemeinden Haunetal im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und Burghäun im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 800 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist (Anlage 2)*. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regie-

* hier nicht abgedruckt

rungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt.

Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisauausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 6400 Fulda, und des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld. Die Karten können bei der oberen und den unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

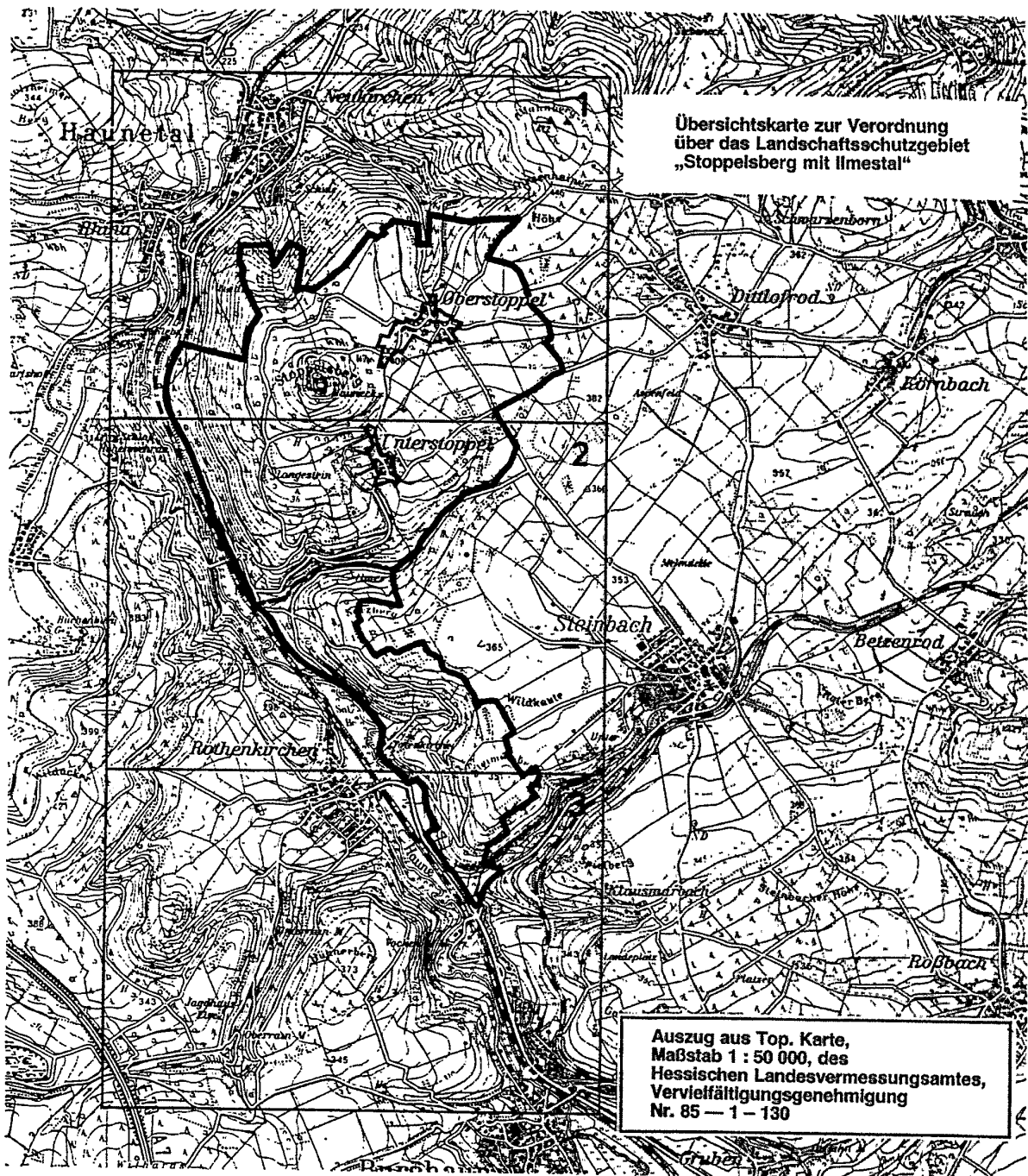
(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Landschaftsteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.“

3. § 2 wird gestrichen.

4. In § 3 wird Abs. 3 eingefügt:

„3. Handlungen und Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 103), entsprechen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumbüscheln, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen. Ausgenommen hiervon bleiben die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“



5. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Veränderungen vornimmt;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. a) Müll und Schutt aller Art an anderen als an den mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen ablagert oder verbrennt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. b) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in Forstkulturen lagert und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze Wohnwagen abstellt oder Abstellmöglichkeiten gewährt;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. c) die Ruhe in der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stört;
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. d) die für den allgemeinen Verkehr nicht zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt und Kraftfahrzeuge dort abstellt;
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. e) Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie Buden, Baracken, abgewrackte Fahrzeuge und ähnliche Baulichkeiten errichtet oder aufstellt;

7. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. f) an Gewässern und auf Parkplätzen Fahrzeuge wäscht;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. g) Vogelschutzgehölze und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, beseitigt oder beschädigt;
9. ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen i. S. des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung vornimmt;
10. ohne vorherige Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde Maßnahmen und Handlungen entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vornimmt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1993

Regierungspräsidium Kassel
 gez. Stiewitt
 Regierungspräsidentin
StAnz. 8/1993 S. 515

182

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — beabsichtigt, unmittelbar nach den Sommerferien 1993 folgende Lehrgänge einzurichten:

1. Ausbildungslehrgänge I (mittlerer Dienst)

Zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung (Verwaltungsprüfung I) des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung mit 960 Unterrichtsstunden.

Zu dem Ausbildungslehrgang I können neben den Anwärtern des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung auch Verwaltungs(fach)angestellte zugelassen werden.

Der Lehrgang wird sich auf einen Zeitraum von ca. 2 Jahren erstrecken.

Wir bitten noch um Anmeldungen für die Seminarabteilung Fulda, da beabsichtigt ist, nach den Sommerferien 1993 auch dort einen Lehrgang einzurichten.

2. Fortbildungslehrgänge I für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung

Zu dem Fortbildungslehrgang I können alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes zugelassen werden. Die konkreten Zulassungsvoraussetzungen sind in StAnz. 1991 S. 656 veröffentlicht.

Der Lehrgang erstreckt sich auf einen Zeitraum von 1½ Jahren und umfaßt 480 Stunden. Er schließt entweder mit der Fortbildungsprüfung I oder mit der Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ ab.

3. Fortbildungslehrgänge II für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung

Zu dem Fortbildungslehrgang II können alle Angestellten zugelassen werden, die die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellte/r“ oder „Verwaltungsfachangestellte/r“, die Fortbildungsprüfung für Angestellte oder die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst abgelegt haben. Angestellte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie eine praktische sechsjährige Verwaltungstätigkeit nachweisen können und in der Vergütungsgruppe VI b BAT eingruppiert sind. Die konkreten Zulassungsvoraussetzungen sind in StAnz. 1987 S. 1428 veröffentlicht.

Der Lehrgang, der sich über einen Zeitraum von ca. 2½ Jahren erstreckt, umfaßt 800 Stunden; er schließt mit der Fortbildungsprüfung II — Verwaltungsfachwirt/in — ab.

4. Sonderlehrgänge für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Ada-Lehrgang)

Der Lehrgang umfaßt 120 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet einmal wöchentlich sowie nach Möglichkeit mit einer Blockwoche (eine Woche täglich Unterricht) statt.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach der Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. 1977 S. 1506) durchgeführt.

Wir bitten noch um Anmeldungen für die Seminarabteilung Fulda, da beabsichtigt ist, nach den Sommerferien 1993 auch dort einen Lehrgang einzurichten.

Anmeldungen richten Sie bitte bis zu den nachstehend genannten Terminen an das Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, in 3500 Kassel.

Wichtige Mitteilung für die Personalabteilungen

Anmeldung zu den Ausbildungslehrgängen/Angestelltenlehrgängen

Bei der Anmeldung von Auszubildenden/Anwärter/innen/Mitarbeiter/innen zu den nachstehend genannten Lehrgängen bitten wir folgende Termine unbedingt einzuhalten:

	Zeitpunkt des Lehrgangs ca.	Anmeldung bis spätestens
Einführungsblock für Auszubildende (1. Ausbildungsjahr)	September/Oktober	1. Juli des Einstellungsjahres
Dienstbegleitende Unterweisung für Auszubildende	2. Ausbildungsjahr	mit Anmeldung zum Einführungsblock
Abschlußlehrgang „Verwaltungsfachangestellte“ Zulassungsantrag mit Lebenslauf, Lichtbild und Abschlußzeugnisse bzw. Prüfungszeugnisse	3. Ausbildungsjahr	mit Anmeldung zum Einführungsblock auf separatem Zulassungsantrag
Übungsseminare Soziale Sicherung, Ordnungsrecht, Kommunalrecht, Informationstechnik	3. Ausbildungsjahr	Ende des 2. Ausbildungsjahres
Ausbildungslehrgang I (mittlerer Dienst)	2 Jahre, beginnend nach den Sommerferien	10. Mai des Jahres
Fortbildungslehrgang I für Angestellte	1½ Jahre, beginnend nach den Weihnachts- bzw. Sommerferien	10. November des Jahres bzw. 10. Mai des Jahres
Fortbildungslehrgang II für Angestellte	ca. 2½ Jahre, beginnend nach den Weihnachts- bzw. Sommerferien	10. November des Jahres bzw. 10. Mai des Jahres

Unabhängig von den vorgenannten Terminen wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Anmeldungen frühzeitig übersenden würden.

Kassel, 1. Februar 1993

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar Kassel
 — 275 —

StAnz. 8/1993 S. 517